

# Liechtensteiner Volkssblatt

AZ - FL-9494 Schaan, Dienstag, 5. November 1974

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

107. Jahrgang - Nr. 164

## Oktober-Schnee

Kältester Oktober seit Menschengedenken?

Wie die letzten Wochen des Monats Oktober, so präsentieren sich auch die Feiertage um Allerheiligen/Allerseelen wie im tiefsten Winter. Tiefverschnittene Bäume, wie sie unser Bild zeigt, kennzeichneten die Landschaft bis in die Tallagen. Vielleicht kündigte der Föhnneinbruch am Sonntag, mit strahlendem Sonnenschein und merklichem Temperaturanstieg, doch noch einige schöne Herbsttage an, nachdem aus dem «goldenen» Oktober dieses Jahr endgültig nichts wurde. — Gleichwohl sollte man vorsichtig sein, wenn man die ungewöhnlichen Wetterbedingungen, die übrigens europaweit herrschten, gleich den Einwirkungen von Atombombenversuchen zuschreibt. Nur noch wenige Mitbürgerinnen und Mitbürger können sich wahrscheinlich an den Oktober des Jahres 1905 erinnern, der insgesamt noch kälter und unfreundlicher war als 1974. Ebenso schlechte Durchschnittswerte sagen die Statistiken für unsere Breitengrade über die Jahre 1887- und -1881 aus. Nicht nur die



Kältegrade, auch die Niederschlagsmengen, die wir in den letzten fünf Wochen über uns ergehen lassen mussten, sind schon da gewesen: 1939 regnete und schneite es im Oktober in unserer Region

nahezu doppelt so viel wie dieses Jahr. — Besonders betroffen waren dieses Jahr die Berggebiete. So registrierten die Messgeräte der uns am nächsten gelegenen, alpinen Wetterstation (auf dem Säntis) im

Monat Oktober niemals Temperaturen über dem Gefrierpunkt. In jenen Höhenlagen wurden durchschnittlich tiefere Werte gemessen, als in den Dezembermonaten der letzten Jahre. (Bild: X. J.)

## Bodenhandel: Schutz des Bürgers vor Spekulationsgeschäften

Das neue Grundverkehrsgesetz zur Weiterbehandlung im Landtag

Zu den wichtigsten Gesetzesvorlagen, die der Landtag in seiner nächsten Sitzung am 12. und 13. November behandelt, gehört zweifellos das neue Grundverkehrsgesetz, das nach der ersten Lesung und einer umfangreichen Bearbeitung durch eine parlamentarische Kommission nun zur abschliessenden Beratung ins Plenum gelangt.

Das neue Grundverkehrsgesetz enthält einerseits wesentlich weitergehende, schärfere Bestimmungen über den Grunderwerb, sagt aber andererseits auch klar und deutlich aus, in welchen Fällen ein Bodenkauf zu genehmigen ist.

● Damit schützt das Gesetz die berechtigten Interessen des liechtensteinischen Bürgers, soweit er nicht bereits über einen aussergewöhnlich grossen Bodenbesitz verfügt, und wirkt gleichzeitig dem spekulativen Bodenhandel mit ausländischen Interessenten (mittels juristischen Personen, langfristigen Pachtverträgen usw.) entgegen.

Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes sind nicht nur mehr reine Grundstückskäufe bzw. Verkäufe genehmigungspflichtig, sondern eine Reihe anderer Transaktionen, die in

den letzten Jahren immer wieder zur Umgehung der Vorschriften im Grundverkehrsgesetz missbraucht wurden. Folgende Geschäfte werden dem Erwerb von Grundstücken gleichgestellt und unterliegen damit ebenfalls der Genehmigung durch die Grundverkehrskommission:

● die Vergabe von Baurechten und von Nutzniessungsrechten an Grundstücken oder Wohnungseigentum.

● die Vergabe oder der Erwerb von Kaufs-, Vorkaufs- oder Rückkaufsrechten an Grundstücken,

● der Kauf, bzw. Verkauf von Anteilen am Vermögen juristischer Personen oder Gesellschaften, deren Vermögen ganz oder überwiegend aus Grundstücken besteht. Die Bewertung erfolgt nach dem Verkehrswert.

● Ebenfalls genehmigungspflichtig ist der Erwerb von anderen Rechten, insbesondere aus Treuhandgeschäften, langfristigen Miet- oder Pachtverträgen und Kreditgeschäften, soweit damit nach Umfang oder Inhalt ähnliche wirtschaftliche Zwecke wie beim Erwerb von Grundeigentum verbunden sind.

Mit anderen Worten: die Genehmigungspflicht beim Bodenkauf kann nicht mehr umgangen werden, etwa indem einfach Aktien oder Anteilscheine einer juristischen Person (die als Eigentümer eingetragen ist) ihren Besitzer wechseln. Kalte Bodenverkäufe ohne Genehmigung der Grundverkehrsbehörde sind in Zukunft auch nicht mehr durch die Abgabe von langfristigen Nutzungsrechten (z. B. Baurecht) oder die Sicherung eines Vor- oder Rückkaufsrechtes möglich. Gerade in diesem Bereich

blühte bis heute das Geschäft mit dem spekulativen Bodenhandel, für den es trotz der schon heute strengen Bestimmungen immer noch genug Lücken gibt. Freilich sind es nur eine Minderzahl von «Bodenhändlern», die von diesen Gesetzeslücken zum Nachteil des grossen Teils unserer Bürger profitieren konnten.

Berechtigtes Interesse

Im Gegensatz zum alten Gesetz, das eine Reihe von Gründen nannte, in welchen ein Grundstückserwerb abzulehnen sei, stellt das neue Gesetz eindeutig fest, wann ein Grundstückshandel in jedem Falle zu bewilligen ist. Ein berechtigtes Interesse zum Erwerb von Grund und Boden liegt u. a. in nachfolgenden Fällen vor:

● wenn das zu erwerbende Grund-

## Hubertusfeier

Am vergangenen Sonntagabend führte die Liechtensteiner Jägerschaft im Steg ihre traditionelle Hubertusfeier durch. In einem Fackelzug wurde der Hubertushirsch zum Steger Kirchlein geleitet, wo Dekan Engelbert Bucher in schlichter Art und Weise die Hubertus-Messe celebrierte. Beim anschliessenden Wildbretessen im Hotel Steg hielt Regierungsrat Dr. Walter Oehry, umrahmt von Jagdsignalen und der Hubertus-Legende, eine vielbeachtete Ansprache. Wir werden in unserer Ausgabe von morgen Mittwoch ausführlich darüber berichten.

Grundstücken bestehende Vermögen einer Fürsorgeeinrichtung darf im Hinblick auf das Versicherungsrisiko ein der Zahl der versicherten Personen angemessenes Verhältnis nicht übersteigen;

● wenn das zu erwerbende Grundstück einen gleichwertigen Ersatz für ein an Land oder Gemeinde abgetretenes Grundstück darstellt;

● wenn das zu erwerbende Grundstück einer Ueberbauung mit Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen dient. Die Einplanung von gewerblichen Räumlichkeiten ist zulässig. Die Voraussetzungen für

Fortsetzung auf S/2

## Die aktuelle Frage

Was bringt die Taxerhöhung beim Telefon?

Was man schon vor einiger Zeit aus den Zeitungen erfahren hat, wurde nun jedem Telefonabonnenten von hochoffizieller Seite bestätigt: Das Telefon wird teurer. Letzte Woche fiatierte den Telefonabonnenten unserer Region eine Mitteilung der Generaldirektion PTT ins Haus, die die Taxerhöhung begründete. «Während Jahrzehnten», so heisst es da, «haben Spar- und Rationalisierungsmassnahmen die Teuerung weitgehend auszugleichen vermocht. Der in letzter Zeit eingetretenen Geldentwertung ist mit solchen Massnahmen allein nicht mehr beizukommen; der Finanzhaushalt der PTT-Betriebe bedarf deshalb der Sanierung.» Die «Sanierung» soll mit einer recht massiven Erhöhung der Gesprächsgebühren ab 2. Dezember 1974 sowie mit einer Erhöhung der Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1975 erreicht werden. Während man bisher für 20 Rappen drei Minuten von Vaduz nach Balzers telefonierte, werden in Zukunft dafür 30 Rappen belastet. Ein Gespräch von gleicher Dauer von Vaduz nach Ruggell (bisher 30 Rappen) wird fürderhin 50 Rappen kosten und für ein Gespräch Vaduz-Zürich wird der Abonnent für drei Minuten Fr. 1.40 berappen müssen (bisher Fr. 1.—). Dauertelefonierer dürften also — angesichts der ersten Telefonrechnung des nächsten Jahres — eine Ueberraschung erleben. Zwei Dinge vermögen sie vielleicht darüber hinwegzutrusten: Einmal bleibt der Tarif für ein zeitlich unbegrenztes Ortsgespräch bei 10 Rappen und zum zweiten ist die vorgesehene Taxerhöhung die erste seit 1923. Immerhin bleibt aber die Frage, ob eine allmähliche Anpassung volkswirtschaftlich nicht eher zu verkraften gewesen wäre als ein Teuerungsschock, mit der die inflationäre Entwicklung, der man doch eigentlich begegnen möchte, nur noch mehr angeheizt wird.

**UNSERE BANK FÜR ALLE**  
DIE BANK FÜR ALLE  
Verwaltungs- und Privat-Bank Aktiengesellschaft 9490 Vaduz

**Oehry**  
HAUSHALT  
Geschenk-Shop  
Stättle Vaduz  
Telefon 2 57 70